

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der **Schutz einer ordnungsgemäßen Durchführung der im Gesetz genannten Dienste** im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere sowie der militärischen Objekte und Anlagen und einer strengen militärischen Disziplin und Ordnung sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Objekte.

Außer dem Wachdienst wurden auch der Streifen- und Tagesdienst in den strafrechtlichen Schutz einbezogen. Damit wurde einem, auch in der Diskussion zum StGB zum Ausdruck gekommenen Bedürfnis des militärischen Lebens entsprochen.

2. Als **Wache** wird gemäß der Standort- und Wachdienstvorschrift der NVA (DV 10/4), die zum Teil auch für die Organe des Wehersatzdienstes verbindlich ist, eine bewaffnete Einheit bzw. ein bewaffnetes Kommando bezeichnet, die bzw. das die Aufgabe hat, Personen zu schützen und militärische Objekte, Güter und Gegenstände der Kampftechnik zu bewachen und zu verteidigen sowie Arrestanten zu bewachen.

Der Offizier vom Dienst (OvD) ist zwar Wach Vorgesetzter, gehört jedoch nicht zur Wache. Bei Verletzungen seiner Dienstpflichten ist die str. Verantw. nach anderen Normen dieses Kapitels zu prüfen (z. B. §§ 257 oder 269).

**Wachdienst** ist der Wachdienst in all seinen Abschnitten entsprechend der DV 10/4 Ziff. 83 und 264 (Postendienst — Wachfrei (Ruhe) — Bereitschaft), da er als Gefechtsaufgabe eine unteilbare Einheit bildet.

**Streifen** werden zur Wahrung der militärischen Disziplin und Ordnung in der Öffentlichkeit durch Befehl, z. B. als Standort-, Bahnhof- und Zugstreifen, eingesetzt. Die Aufgaben des Streifendienstes sind in militärischen Dienstvorschriften (DV 10/4, Kommandantendienstordnung) festgelegt.

**Vergatterte Tagesdienste** gern, der Innendienstvorschrift der NVA (DV 10/3) sind z.B.:

- der Gehilfe des Offiziers vom Dienst des Regiments
- der Offizier vom Parkdienst (OvP)
- der Diensthabende des Med.-Punktes
- die Unteroffiziere vom Dienst der Kompanien (UvD).

Die Pflichten der Angehörigen des Tagesdienstes sind in der Innendienstvorschrift der NVA (DV 10/3), die auch für die Organe des Wehersatzdienstes verbindlich ist, geregelt.

Die **Vergatterung** ist ein militärischer Verpflichtungsakt. Sie umfaßt hinsichtlich der Wache die Überprüfung der Bereitschaft der Wache, die Unterstellung der Wache unter die Wach Vorgesetzten und die Ermächtigung, die alte Wache abzulösen.

Mit der Vergatterung wird den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren, die im Wachdienst, Tagesdienst bzw. diensthabenden System eingesetzt werden, deutlich gemacht, daß sie von diesem Zeitpunkt an bis zu ihrer Ablösung besonders bedeutende Pflichten zu erfüllen haben, aus dem allgemeinen Truppendienst herausgelöst sind und für sie die ent-